

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 11. September 2023
Kantonsratspräsidentin Schmutz Judith

P 1017 Postulat Roth David und Mit. über keine Räumungen bei Eigentumsmissbrauch / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Der Regierungsrat beantragt Ablehnung.
David Roth hält an seinem Postulat fest.

David Roth: Wer Land innerhalb von Staatsgrenzen sein Eigen nennt, hat grosses Glück, denn er lebt in einem Staat, der ihm Eigentum zusichert. Auch das macht der Staat aber nicht bedingungslos. Es gibt aber immer nur dann Eigentum, wenn es überhaupt einen Wert hat. Der Wert, den wir hier geben, ist, dass wir das menschliche Konstrukt haben und wir alle akzeptieren, dass einzelne Menschen über Eigentum verfügen und wir im Grundbuch postulieren, dass dieses Eigentum existiert. Auch das bedingt eine staatliche Absicherung. Wir alle bilden den Staat und sind jene, die einzelnen Menschen eine privilegierte Nutzung von Grund und Boden innerhalb des Staatsgebietes ermöglichen. Was folgt daraus? Wir respektieren Eigentum, aber nicht bedingungslos. Auch der Staat legt für Eigentum immer einen Verwendungszweck fest. Die Gemeinden sagen innerhalb der Bau- und Zonenordnung, wie der Boden zu nutzen sei, der Kanton bewilligt die Bau- und Zonenordnung, und diese muss sich innerhalb der nationalen Gesetze bewegen. Wer Boden nicht nutzt, obwohl dieser einen Zweck hat, zweckentfremdet ihn aber nicht. Mit der Nichtnutzung verzichtet er nämlich vor allem auf die Möglichkeit, ihn zu nutzen. Solange das der Fall ist, verzichtet er eben auch darauf, den von der Gesellschaft diesem Boden zugewiesenen Nutzen oder Auftrag zu erfüllen. Eigentum ist mit Pflichten verbunden, aber nicht zwangsläufig. Natürlich dauern Bauprojekte manchmal etwas länger. Aber es ist unnötig, mit polizeilichen Mitteln die Nichtnutzung von Eigentum durchzusetzen. Wenn nun aber Personen ihre Häuser einfach leer stehen lassen, verzichten sie auf die Nutzung, die ihnen das Nutzungsrecht zugesteht. Entsprechend will das Postulat, dass die Nichtnutzung eines Rechtes nicht mit polizeilichen Mitteln durchgesetzt wird. Dann würde auf das Recht verzichtet, das der Staat dieser Person gegeben hat. Entsprechend bitten wir Sie, auf die Räumung von Häusern zu verzichten, sofern kein Bauprojekt, keine Sicherheitsgefährdung oder Denkmalschutzbedenken vorliegen. Wir brauchen die polizeilichen Mittel für die dringendere Erfüllung von staatlichen Aufgaben, beispielsweise für die Bekämpfung von Menschenhandel, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder die Besetzung der Polizeiposten. Solange Sie das nicht erfüllen können, müssen Sie nicht die Nichtnutzung eines Rechtes mit polizeilichen Mitteln durchsetzen. Zum Schluss ein Beispiel: Stellen Sie sich vor, ein Ehepaar würde verfügen, dass sein Grundstück nach seinem Tod nie mehr genutzt werden soll. Das Haus mit teuren Uhren und teuren Autos soll für immer und ewig so stehen bleiben und nicht mehr betreten werden. Würden Sie das

akzeptieren? In der Stadt Luzern wurde das akzeptiert. Ein Ehepaar hat eigens für diesen Zweck eine Stiftung gegründet. Nur weil dieser Stiftung das Geld ausgegangen ist, um das Gebäude auf lange Zeit zu erhalten, kam das Grundstück wieder auf den Markt. Inzwischen wurde dort ein Gebäude mit zehn Wohnungen gebaut. Die Polizei hat dieses Gebäude geräumt, bevor die Stiftung kein Geld mehr hatte. Das zeigt die Absurdität, wie teilweise mit dem eigenen Grund und Boden umgegangen wird. So etwas müssen wir nicht auch noch mit unseren knappen polizeilichen Mitteln unterstützen. Ich bitte Sie, der Erheblicherklärung zuzustimmen.

Ursula Berset: Der Postulant will bewirken, dass Räumungen nur noch dann durchgeführt werden können, wenn das Gebäude nach der Räumung wieder wie zuvor leerstehend bleibt. Dieses Anliegen kann ich aus gesellschaftlicher und sozialer Perspektive gut verstehen. Es muss frustrierend sein, wenn man als Gruppe mit einer Hausbesetzung auf ein leerstehendes Gebäude aufmerksam macht und bewirken will, dass das Gebäude endlich zu Wohnraum wird oder für kulturelle Zwecke oder ein Geschäft genutzt werden kann, man aber das Gebäude verlassen muss und sich nach dem Polizeieinsatz und dem ganzen Aufwand trotzdem nichts bewegt. Auch wenn die GLP-Fraktion das Anliegen insgesamt versteht, müssen wir klar feststellen, dass es dabei um Eigentumsrechte geht. Diese sind unbedingt zu schützen. Wir folgen den Argumenten der Regierung, dass eine Hausbesetzung eine klare Verletzung von Eigentumsrecht darstellt. Wenn die Eigentümerschaft einen Strafantrag stellt, muss sie Rechtsschutz erhalten. Es kann nicht sein, zuerst erklären zu müssen, was man mit seinem Eigentum anstellen will, bevor man es wieder erhält. Die Regierung führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die heutige Praxis darauf abzielt, unter Beizug der lokalen Behörden den Dialog zwischen Eigentümerschaft und Hausbesetzern zu fördern. Wer einen Strafantrag stellen will, dem werden diese Rechte erklärt. Das ist aus unserer Sicht der richtige Weg. Auf diese Weise können Lösungsansätze aufgezeigt werden. Wir sind zudem der Ansicht, dass mit der Stärkung der Rechte von Hausbesetzerinnen und -besetzern, so wie vom Postulanten gefordert, die Fronten nur verhärtet werden. Bei den in den letzten Jahren politisch breit diskutierten Fällen im Raum Luzern hätte die Forderung von David Roth unserer Einschätzung nach nicht zu einer konstruktiven Lösung geführt. Aus den genannten Gründen lehnen wir das Postulat ab.

Damian Hunkeler: Nun sind wir also bei einem von der SP angekündigten Vorstössen, um das bundesverfassungsmässig garantierte Eigentumsrecht einzuschränken. Der Regierungsrat nimmt deutlich Stellung, indem er ausführt: «Knapper günstiger Wohnraum kann kaum rechtfertigen, die Eigentumsgarantie und die damit verbundenen gesetzmässigen Dispositionsrechte des Liegenschaftseigentümers aufzuheben.» Mehr gibt es zu diesem Vorstoss eigentlich nicht zu sagen. Anlässlich der letzten Session hat uns Marcel Budmiger konkrete Beispiele zu renditebedingten Leerständen versprochen. Leider habe ich bis heute noch nichts davon gesehen. Offensichtlich gibt es keine solchen Fälle oder nur sehr spezielle Beispiele, wie das von David Roth soeben ausgeführte. Normalerweise diskutieren wir in diesem Rat über Probleme, die für unsere Bevölkerung eine gewisse Relevanz haben. Bei diesem Vorstoss geht es der SP-Fraktion aber offensichtlich nur darum, die Eigentumsrechte von Immobilienbesitzern einzuschränken. Setzen wir ein klares Zeichen dagegen, aber auch gegen rechtswidrige Hausbesetzungen und lehnen das Postulat ab.

Martin Wicki: Eine Hausbesetzung ist eine widerrechtliche Handlung und ein Eingriff in das Eigentum. Das ist der Tatbestand. Dieser Tatbestand gilt es bei einer Anzeige des Eigentümers notfalls auch mit polizeilichen Massnahmen zu korrigieren. Oder wie würde David Roth reagieren, wenn sein Haus plötzlich besetzt wäre? Eine Beschleunigung der Baubewilligungsverfahren und eine Verringerung der diversen und vielfältigen Auflagen

würde die Wohnungsknappheit wohl eher verringern. Eines ist klar: Mehr Menschen benötigen mehr Platz, somit wird der Wohnraum knapp. Mehr Auflagen verteuern die Bauten, und somit werden die Mieten teurer. Eigentlich ist es also klar, deshalb muss man nicht bei den Hausbesetzern ansetzen und ins Eigentum eingreifen. Somit unterstützt die SVP-Fraktion den Antrag der Regierung auf Ablehnung des Postulats.

David Affentranger: Die Mitte-Fraktion ist der Meinung, dass die Eigentumsrechte der Bürgerinnen und Bürger auf keinen Fall eingeschränkt werden dürfen. Bei einer Hausbesetzung handelt es sich um einen widerrechtlichen Eingriff in genau dieses Eigentumsrecht. Uns ist es klar, dass derzeit in der Stadt und auf dem Land eine Verknappung von günstigem Wohnraum herrscht. Wir stellen jedoch ebenfalls fest, dass die Eigentümer oft sehr wohl bereit sind, leerstehende Liegenschaften vorübergehend für eine Zwischennutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Hausbesetzung erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruchs und allenfalls auch der Sachbeschädigung. Die gängige Rechtsprechung anerkennt, dass der individuelle Notstand der Obdachlosigkeit nicht als Rechtfertigung für eine Wohnungsbesetzung ausreicht. Die Bundesverfassung sagt zudem in Artikel 26, dass es dem Gemeinwesen obliegt, genau dieses Privateigentum zu schützen. In dieser Konfliktsituation wird heute schon in erster Linie der Dialog gesucht, um nach Möglichkeit eine polizeiliche Hausräumung zu verhindern. Wenn ich am See an einem Bartisch sitze, auf dem zwei Glas Bier stehen, berechtigt es David Roth nicht automatisch, mein zweites Bier zu trinken, nur weil er Durst hat. Ich würde ihm natürlich gerne ein Bier offerieren, aber dazu braucht es zuerst einen kurzen Dialog. Eigentum ist Eigentum, und die Stellungnahme der Regierung ist richtig. Die Mitte-Fraktion lehnt das Postulat klar ab.

Gian Waldvogel: Meiner Meinung nach hinkt der Vergleich mit dem Bier von David Affentranger etwas. Ein Bier muss man nicht trinken. Beim Wohnen ist es schon etwas komplizierter. Wohnen müssen wir schlussendlich alle. Wir sollten den Vorstoss von David Roth vielleicht auf einer etwas höheren Ebene betrachten. Wohnen ist essenziell, mit den tiefen Temperaturen im Winter können wir nicht darauf verzichten. Deshalb geht es auch nicht einfach um einen freien Markt, bei dem jeder tun kann, was er will. Am Schluss braucht es auch ein Angebot. Das Gut Land und Boden bedeutet gemäss aktuellen Zahlen, dass faktisch eine Umverteilung von 90 Milliarden Franken von den Besitzlosen zu den Besitzenden erfolgt. Das ist weit mehr als alle Transferzahlungen der AHV oder wenn es um die direkte Bundessteuer geht. Die Bodenrendite ist nach Abzug aller Leistungen, welche Inhaber von Liegenschaften erbringen, in unseren Konsumgütern und der Miete enthalten. Darüber sollten wir auch einmal nachdenken. Eigentum ist in der Schweiz eines der höchsten Güter, das ist auch gut so. Das schafft Rechtssicherheit und ist von höchster Bedeutung für den Rechtsfrieden in der Schweiz. Das anerkennt die Grüne Fraktion natürlich. Wir müssen aber auch über die Grenzen und die Pflichten nachdenken, die mit diesem Eigentum einhergehen. Bei dem von David Roth beschriebenen Fall kann ein Eigentümer seine Eigentumsrechte und den Rechtsschutz wieder in Anspruch nehmen. Die Bedingungen, wann eine Zwangsräumung vorschnell oder nicht notwendig ist, sind klar. Uns scheint die Praxis der Stadt Zürich zumindest prüfenswert. In diesem Sinn können wir dem Postulat zustimmen, wir haben aber auch kritische Stimmen, die finden, dass der Eigentumswert zur Diskussion gestellt werden sollte.

David Roth: Ich gehe davon aus, dass David Affentranger beide Biere durchaus einem zweckmässigen Verwendungszweck zuführt, nämlich seinem Rachen. Deshalb besteht auch kein Grund, ihm diese zu entwenden. Aber an der Bruchstrasse hat einer der reichsten Schweizer ein Gebäude leer stehen gelassen, weil er keinen Verwendungszweck hatte und die Sanierung nicht als prioritär ansah. Solche Beispiele meine ich, und davon gibt es in der Stadt

Luzern etwa 20. Wir sprechen hier auch nicht von einem rechtsfreien Raum; die Stadt Zürich kennt dieses Prinzip schon seit Jahren, entsprechend ist es rechtsstaatlich vertretbar.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektorin Ylfete Fanaj.

Ylfete Fanaj: Wenn ein Haus besetzt wird, gibt es aus rechtsstaatlicher Sicht keine Rechtfertigung, egal aus welcher Motivation oder welchen Gründen eine Person das tut. Das Bundesgericht hat das so festgehalten. Der Eigentümer ist von der Bundesverfassung entsprechend geschützt. Die Staatsanwaltschaft und die Luzerner Polizei versuchen bereits heute, eine polizeiliche Räumung zu verhindern und unter Einbezug der Eigentümerschaft zu vermitteln, um friedliche Lösungen zu erzielen. Ein Übereinkommen für Zwischennutzungen spielt dabei eine grosse Rolle. In der Stadt Luzern engagiert sich die Stadt selbst auch in diesem Prozess. Es ist Praxis, dass das letzte Mittel der Räumung so verhindert werden kann. Die Staatsanwaltschaft und die Luzerner Polizei sind bereits heute bemüht, Hausbesetzungen einvernehmlich und gütlich zu regeln. Wenn allerdings die Eigentümerschaft einen Strafantrag einreicht, beginnt ein ganz anderer Prozess, und die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, ein Verfahren einzuleiten. Wir tun bereits einiges in dieser Frage, aber die Forderungen des Postulats können wir aus rechtsstaatlicher Perspektive nicht unterstützen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Regierung, das Postulat abzulehnen.

Der Rat lehnt das Postulat mit 79 zu 20 Stimmen ab.